

Verordnung über Chemikalien (Chemikalienverordnung)

Vom 19. Dezember 2006¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000²⁾, auf Art. 100 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 18. Mai 2005³⁾, Art. 29 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001⁴⁾, sowie gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972⁵⁾, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, soweit er dem Kanton obliegt.

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Allgemein

§ 2. Soweit nicht andere Vollzugsorgane bestimmt werden, obliegt der Vollzug dem Bereich Gesundheitsschutz des Gesundheitsdepartementes.

²⁾ Das Kantonale Laboratorium bzw. dessen Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) ist mit der Durchführung und Koordination des Vollzuges beauftragt.

Marktkontrolle

§ 3. Für die Marktkontrolle ist die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit am Kantonalen Laboratorium zuständig.

²⁾ Die Marktkontrolle beinhaltet das stichprobenartige Kontrollieren von Stoffen, Zubereitungen, Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, welche sich auf dem Markt befinden.

¹⁾ Vom Bundesamt für Gesundheit formell zur Kenntnis genommen am 10. Januar 2007.

²⁾ SR 813.1.

³⁾ SR 813.11.

⁴⁾ SR 916.171.

⁵⁾ SG 153.800.

Überwachung des Umgangs mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

§ 4. Für die Kontrolle in Betrieben, welche im Verlauf von Arbeitsprozessen mit Chemikalien umgehen, ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig.

² Die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit am Kantonalen Laboratorium ist zuständig für die Kontrolle von Abgabestellen von Chemikalien und Betrieben mit Fachbewilligungspflicht.

Spezielle Aufgaben im Bereich des Umgangs mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Auftaumitteln

§ 5. In die Zuständigkeit des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) fallen:

- a) Der Vollzug der Vorschriften zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV) und Düngern (Anhang 2.6 ChemRRV), die im Zusammenhang mit der Gewässerschutzgebung stehen;
- b) die Überwachung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen;
- c) der Vollzug der Ziffer 3.3 des Anhangs 2.7 der ChemRRV (Auftaumittel).

² Für die Fachberatung betreffend Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 20 ChemRRV ist die Stadtgärtnerei zuständig.

Austausch von Daten

§ 6. Die für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung zuständigen Behörden sorgen für die gegenseitige Bekanntgabe von Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

III. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Gebühren

§ 7. Die Vollzugsbehörden erheben nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten im Sinne dieser Verordnung Gebühren:

Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:

Leiterin bzw. Leiter der einzelnen Kontrollorgane	CHF 170
Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter	CHF 130
Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariats	CHF 80

² Angebrochene Viertelstunden werden je zu einem Viertel der vorstehend aufgeführten Beträge verrechnet.

³ Für ausserordentliche Aufwendungen für Messungen, Analytikkosten usw. sowie Computerstunden werden zusätzliche Gebühren nach Aufwand bzw. die effektiven Kosten verrechnet.

⁴ Zuzüglich zu den genannten Gebühren wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.

⁵ Bezüglich Verzugszinsen und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren.

⁶ Für Stichprobenkontrollen, bei welchen kein weiteres Handeln der kantonalen Behörden nötig ist und keine Massnahmen verfügt werden müssen, werden keine Gebühren erhoben.

⁷ Analytikkosten werden nicht verrechnet, wenn die Analyseergebnisse zu keiner Beanstandung geführt haben.

Strafbestimmung

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 49 bis 52 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 betreffend den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) bestraft.

² Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung richtet sich nach der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- die Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 14. Juni 1977;
- § 1 Abs. 1 Ziff. 8 bis 10 der Verordnung betreffend Gebühren des Kantonalen Laboratoriums im administrativen Bereich vom 15. Juni 1993⁶⁾.

Wirksamkeit

§ 10. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁷⁾

⁶⁾ SG 351.310.

⁷⁾ Wirksam seit 24. 12. 2006.